



Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 24. November 2008
Genehmigt vom Rektorat am 30.6.2009

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definition

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel besteht aus den Lehrenden und Lernenden der in ihren Departementen und der Gliederungseinheiten¹ vertretenen Fächer.

§ 2 Zielsetzung

Die Medizinische Fakultät gewährleistet die Lehre und Forschung in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie ist um eine ständige Verbesserung der Qualität bemüht.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Medizinische Fakultät übernimmt die ihr nach §§15 -18 des Universitätsstatuts zukommenden Aufgaben und Kompetenzen.

§ 4 Siegel

Die Medizinische Fakultät hat ihr eigenes Siegel.

II. Organe

§ 5 Gliederung und Leitungsorgane der Fakultät

¹ Die Gliederung der Medizinischen Fakultät ist im Anhang abgebildet.

² Die Medizinische Fakultät hat folgende Leitungsorgane:

- die Fakultätsversammlung
- die Versammlungen der Departemente / Gliederungseinheiten
- die Fakultätsleitung
- das Dekanat

Unterstützende Leitungsorgane:

- ständige Kommissionen
- befristete Kommissionen (Struktur-, Berufungs- oder Projektkommissionen etc.)

¹ Die Gliederungseinheiten entsprechen den Departementen des Universitätsstatuts

³ Sie wird in fakultätsexternen Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen durch Delegierte vertreten.

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Einladung zu den Sitzungen der Leitungsorgane der Fakultät erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt und gegebenenfalls eine Pendenzenliste geführt.

² Das Quorum der Fakultätsversammlung ist erreicht, wenn 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Für die Abwahl (Vize-)Dekan / (Vize-)Dekanin; Vorsitzender / Vorsitzende Fakultätsversammlung ist das Quorum 2/3 aller stimmberechtigten Fakultätsmitglieder. Für die Fakultätsleitung liegt das Quorum bei 60% der Stimmberechtigten. Das Quorum der Versammlungen der Gliederungseinheiten beträgt 40%. Für die Beschlussfassung in den fakultären Kommissionen gilt kein Quorum.

³ Alle personenbezogenen Abstimmungen - mit Ausnahme der Wahl in Kommissionen - sind geheim, alle übrigen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied des jeweiligen Organs / Kommission geheime Abstimmung verlangt wird.

⁴ Soweit nicht anders geregelt, werden die Geschäfte mit einfachem Mehr verabschiedet. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Im Weiteren organisieren sich die Leitungsorgane der Fakultät selbst.

II.1. Fakultätsversammlung

§ 7 Funktion

¹ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

² Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Fakultätsversammlung, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertretung geleitet. Sie tritt in der Regel monatlich (ausser Juli) zusammen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Fakultätsversammlung gehören alle Mitglieder der universitären Personalgruppierung I an. Die Gesamtzahl dieser Mitglieder entspricht 45% der Sitze. Auf die universitäre Gruppierung II entfallen 35% der Sitze, auf die universitäre Gruppierung III und V je 10%.

² Soweit es sich bei den Mitgliedern der Fakultätsversammlung um Gruppierungsvertreter/-innen handelt, werden diese von ihren Gruppierungen für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Bei einem Rücktritt vom universitären Amt oder bei Wechsel der Fakultät (Umhabilitation) erlischt die Mitgliedschaft mit dem letzten Arbeitstag. Emeritierte Inhaberinnen und Inhaber von Professuren bleiben Fakultätsmitglieder, können aber an den

Sitzungen der Fakultätsversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der gewählten Mitglieder rücken die im Wahlverfahren Nächstplatzierten bis zum Zeitpunkt der Neuwahl nach. Bei erschöpfter Nachrückliste erfolgt Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Allfällige Nachrücklisten aus Wahlverfahren werden im Dekanat hinterlegt.

⁴ Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird von der Fakultätsversammlung aus dem Kreise der Fakultätsmitglieder der Gruppierungen I und II gewählt.

⁵ Die Wahl erfolgt in der Regel im Monat April des Jahres des Amtsantrittes. Vorgängig zur Wahl erarbeitet die Fakultätsleitung einen Wahlvorschlag. Dieser wird dem Dekanat spätestens 4 Wochen vor der entscheidenden Fakultätsversammlung zugestellt und mit der Traktandenliste verschickt. Die Fakultätsversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden; jedes Fakultätsmitglied kann weitere Wahlvorschläge bis spätestens 2 Wochen vor der entscheidenden Sitzung schriftlich an das Dekanat einreichen.

⁶ Die Wahl für die erste Amtszeit erfolgt auf 3 Jahre; einmalige Wiederwahl (zwischen 1 und max. 3 Jahre) ist möglich. Die Wahl ist geheim; gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, erfolgt die Wahl in einem 2. Wahlgang mit einfachem Mehr.

⁷ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August.

⁸ Eine Abwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden kann die Fakultätsversammlung mit einem 2/3 Mehr aller stimmberechtigten Fakultätsmitglieder beschliessen. Dazu ist von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung ein Antrag an den Dekan / die Dekanin einzureichen. Die Amtszeit ist mit dem Amtsantritt der neuen Vorsitzenden / des neuen Vorsitzenden beendet.

§ 9 Aufgaben

Aufgaben der Fakultätsversammlung sind:

- a) Sie verabschiedet:
 - die generelle Ausrichtung und die Ziele der Fakultät
 - das Organisationsreglement
 - Studien- und Prüfungsordnungen
 - Spezielle Reglemente für die Ausgestaltung der innerfakultären Verfahren zur Verleihung oder Beantragung von Titeln und Graden im Rahmen der der Medizinischen Fakultät zugeordneten Kompetenzen. In diesen sind - soweit nicht anderweitig geregelt - die formalen Voraussetzungen, das Anforderungsprofil und die fakultären Abläufe zu definieren.
 - Struktur- und Berufungsberichte. Die Fakultätsversammlung hat das Recht, Berichte vor der Abstimmung zurückzustellen, um offene Fragen beantworteten zu lassen.

- b) Sie ist zuständig für:
 - Fakultäre Auszeichnungen, ausser bei Dissertationen

- c) Sie setzt ein:
- ständige fakultäre Kommissionen
- d) Sie wählt:
- die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Fakultätsversammlung
 - die Dekanin / den Dekan und die Vizedekaninnen / Vizedekane
 - die 3 Mitglieder in die Fakultätsleitung
 - die Mitglieder ständiger fakultärer Kommissionen
 - die Delegierten der Medizinischen Fakultät in sämtliche Gremien
- e) Sie beantragt:
- Erteilung oder Entzug der *venia docendi*
 - Antrag auf Umhabilitation
 - Anträge auf Verleihung der Titularprofessur und NTTAP (non tenure Assistentz Professuren)
- f) Sie genehmigt:
- Geschäftsberichte/Rechnung der Fakultät (Décharge-Erteilung)
- g) Sie beschliesst über:
- Beurlaubung von Lehrverpflichtungen (soweit in der Kompetenz der Medizinischen Fakultät)
 - Unterstützung von Anträgen auf Forschungs- und Weiterbildungssemester
- h) Sie verleiht:
- die Doktorwürde *honoris causa*

II.2. Die Versammlungen der Departemente / Gliederungseinheiten

§ 10 Funktion

¹ Die Versammlungen der Departemente und Gliederungseinheiten sind die Leitungsorgane der Funktionseinheiten der Fakultät.

² Sie werden von der Vorsteherin / dem Vorsteher geleitet.

§ 11 Zusammensetzung, Wahlen und Aufgaben der Departementsversammlungen

¹ Für die Departementsversammlungen gelten spezifische Reglemente gemäss den Bestimmungen des Universitätsstatuts.

§ 12 Zusammensetzung, Wahlen und Aufgaben der Versammlungen der Gliederungseinheiten

¹ Den Versammlungen der Gliederungseinheiten gehören die Mitglieder der universitären Personalgruppierung I der jeweiligen Untereinheiten an. Die Gesamtzahl dieser Mitglieder entspricht 55% der Stimmen. Auf die universitäre Gruppierung II entfallen 35% der Stimmen, auf die universitäre Gruppierung III 10%.

² Die Versammlungen der Gliederungseinheiten treten mindestens 2 Mal pro Jahr zusammen.

³ Die Aufgaben der Versammlungen der Gliederungseinheiten sind die gleichen wie diejenigen der Departemente. Die Vertreter der Gliederungseinheiten und Departemente in der Fakultätsleitung sind verpflichtet die Versammlungen der Gliederungseinheiten bzw. Departemente über die Vorgänge in der Fakultätsleitung und der Fakultät zu informieren und Rückmeldungen zuhanden der Fakultätsleitung entgegenzunehmen.

⁴ Die Vorsteherin / der Vorsteher wird von der Versammlung der jeweiligen Gliederungseinheit aus dem Kreis der Gruppierungen I oder II der Gliederungseinheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Vorbehalten bleiben anderslautende vom Rektorat genehmigte Reglemente für Gliederungseinheiten.

II.3. Fakultätsleitung

§ 13 Funktion

¹ Die Fakultätsleitung ist das operative Führungsorgan der Fakultät und fällt Entscheidungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen. Sie kann ihre Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen. Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, so wird die schriftliche Stimmabgabe im Voraus zugelassen.

² Die Fakultätsleitung wird von der Dekanin / vom Dekan, bei dessen / deren Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertretung geleitet.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Fakultätsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mit Stimmrecht:

- Vorsteherinnen / Vorsteher der Departemente und der Gliederungseinheiten
- 3 Mitglieder der Fakultätsversammlung
- Dekan / Dekanin
- 3 Vizedekane / Vizedekaninnen
- Direktorin / Direktor eines Universitätsspitals
- Vorsitzende / Vorsitzender der Fakultätsversammlung

Ohne Stimmrecht:

- Geschäftsführerin / Geschäftsführer

² Der Steuerungsausschuss Medizin (SAM) bestimmt die Inhaberin / den Inhaber des Sitzes der Direktorin / des Direktors eines Universitätsspitals. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

³ Die Fakultätsversammlung wählt drei Mitglieder der Fakultätsversammlung aus der Gruppierung II.

Dabei ist mindestens ein Mitglied der Fakultätsleitung eine Vertreterin / ein Vertreter aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Stellvertretungen sind nicht zugelassen.

§ 15 Aufgaben

Die Aufgaben der Fakultätsleitung sind:

- a) Sie verabschiedet:
 - Strukturberichte bezüglich Schaffung, Ausstattung, Bezeichnung und Aufhebung von Gliederungseinheiten
 - Empfehlungen zum Abschluss resp. zum Sistieren von Leistungsvereinbarungen mit indirekt universitären Leistungsträgern (Universitätskliniken, akademische Lehrkrankenhäuser etc.)
 - Reglemente der ständigen Kommissionen
- b) Sie empfiehlt:
 - den vorgesetzten Stellen Beibehaltung oder Veränderung der jeweils geltenden Studienplatzbeschränkungen
- c) Sie wählt:
 - die Mitglieder und den Vorsitz befristeter fakultärer Kommissionen, ausser in Berufungsverfahren (Struktur- und Berufungskommissionen)
- d) Sie schlägt vor:
 - Mitglieder und Vorsitz von Struktur- und Berufungskommissionen (Berufungsverfahren). Die Wahl erfolgt im SAM.
 - Die Mitglieder der Fakultät in übergeordneten Gremien z.B. MBB (Medizin Basel Bern). Die Fakultätsversammlung wird darüber informiert.
- e) Sie genehmigt:
 - den Geschäftsbericht des Dekanats
 - Berichte der ständigen fakultären Kommissionen
 - die Geschäftsberichte der Delegierten
 - die Berichte befristeter Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere in Berufungsverfahren (Struktur- und Berufsberichte) zuhanden der Medizinischen Fakultät. Die Fakultätsleitung hat das Recht, Berichte vor der Abstimmung zurückzustellen, um offene Fragen beantworten zu lassen.
- f) Sie beschliesst über:
 - Einsetzung von befristeten fakultären Kommissionen soweit nicht der SAM zuständig ist
 - Erlass des allgemeinen Reglements für befristete Kommissionen
 - Aufträge an Struktur- und Berufungskommissionen
 - Dissertationsauszeichnungen

- g) Sie erteilt:
- Lehraufträge
- h) Sie ist beteiligt:
- an der Budget-Planung der Fakultät

II. 4. Dekanat

§ 16 Zusammensetzung

Das Dekanat besteht aus:

- der Dekanin / dem Dekan
- 3 Vizedekaninnen / Vizedekane (Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung/Weiterbildung)
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- dem Personal des Dekanatsstabes

§ 17 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Dekanats sind:

- a) Führung der Geschäfte der Fakultät
- b) Koordination der Leistungserbringung
- c) Qualitätssicherung und Optimierung der Ressourcenbewirtschaftung in den Departementen und Gliederungseinheiten der Fakultät
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung (unter Einbezug der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Fakultätsversammlung) und der Sitzungen der Fakultätsleitung
- e) Führung eines Verzeichnisses der Departemente und Gliederungseinheiten der Medizinischen Fakultät
- f) Führung eines Verzeichnisses der Kommissionen und Delegierten der Medizinischen Fakultät
- g) Erfassen von Kennzahlen für die Führung der Fakultät und die Erstellung eines Leistungsausweises der Medizinischen Fakultät und ihren Gliederungseinheiten.
- h) Genehmigung von Dissertationen
- i) Erstellen eines fakultären Budgets

² Es wird von Kommissionen, beigezogenen Experten und Delegierten der Fakultät unterstützt.

§ 18 Ressorts

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden am Dekanat themenbezogene Ressorts gebildet, die von der Dekanin / dem Dekan oder einer der Vizedekaninnen / einem der Vizedekane geleitet werden.

² Ständige Ressorts sind:

- Ressort Lehre
- Ressort Forschung
- Ressort Finanzen

- Ressort Nachwuchsförderung/Weiterbildung

³ Weitere Ressorts können vom Dekanat eingerichtet werden.

§ 19 Berichterstattung

Das Dekanat berichtet der Fakultät jährlich in einem Geschäftsbericht über seine Aktivitäten. Der Geschäftsbericht umfasst die Berichte der einzelnen Ressorts und den finanziellen Jahresabschluss. Die Fakultätsversammlung erteilt dem Dekanat in einer Abstimmung Décharge.

II.4.1. Dekanin / Dekan

§ 20 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Dekanin / der Dekan wird von der Fakultätsversammlung aus dem Kreise der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren (Gruppierung I) gewählt.

² Eine Abwahl der Dekanin / des Dekans kann die Fakultätsversammlung mit einem 2/3 Mehr der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder beschliessen. Dazu ist von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung ein Antrag an den Vorsitzenden der Fakultätsversammlung einzureichen. Die Amtszeit ist mit dem Amtsantritt der neuen Dekanin / des neuen Dekans beendet.

³ Im Übrigen richten sich Wahlverfahren, Wiederwahl, Beginn und Dauer der Amtszeit nach den Bestimmungen der Wahl und Amtsdauer der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Fakultätsversammlung.

⁴ Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Dekanin / des Dekans wird innerhalb der nächsten zwei Fakultätsversammlungen eine Ersatzwahl durchgeführt.

§ 21 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Dekanin / des Dekans sind:

- a) Leitung der Fakultät und deren Vertretung nach aussen
- b) Leitung und Koordination der Dekanatsarbeit. Diese erfolgt in regelmässig abzuhaltenden Dekanatssitzungen. Ständige Teilnehmer dieser Sitzungen sind neben der Dekanin / dem Dekan, die Vizedekane/-innen und der/die Geschäftsführer/-in
- c) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fakultätsleitung
- d) Information der Fakultätsversammlung sowie der Fakultätsleitung
- e) Umsetzung der Beschlüsse der Fakultät, sowie Verfassen von Mitberichten an übergeordnete Gremien (KOG, SAM, Unirat), in denen die Auffassung der Fakultät zu einzelnen Punkten in den Struktur- und Berufungsberichten dargestellt sind.
- f) Entscheidungen, soweit diese nicht der Fakultätsversammlung oder der Fakultätsleitung vorbehalten sind
- g) Fundraising in Koordination mit dem Rektorat
- h) Dringlichkeitserklärung eines Geschäftsablaufs und Festlegung des Verfahrens

- i) Verfassen von Kommissionsaufträgen z.Hd. der FL
- j) Geschäfte, die in übergeordneten Gremien (KOG, SAM, UNIRAT) entschieden werden, vor den dort traktandierten Sitzungsterminen in die Fakultätsleitung und die Fakultätsversammlung einzubringen und die in diesen Gremien zum Ausdruck gebrachten Meinungen sowie das Abstimmungsresultat den übergeordneten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

² Die Dekanin / der Dekan ernennt ihre / seine Stellvertretung aus dem Kreise der Vizedekane / Vizedekaninnen.

§ 22 Dringlichkeit

Kann infolge Dringlichkeit ein ordentlicher Geschäftsablauf in einem Berufungsverfahren in der Klinischen Medizin nicht rechtzeitig abgewickelt werden, so kann der Dekan / die Dekanin das Verfahren als dringlich erklären. In diesem Fall muss in die zu fällenden Entscheide mindestens die Fakultätsleitung eingebunden werden, nötigenfalls per E-Mail.

II.4.2. Vizedekane und Vizedekaninnen

§ 23 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Vizedekane und Vizedekaninnen werden von der Fakultätsversammlung aus dem Kreise der Fakultätsmitglieder der Gruppierungen I und / oder II im Monat April gewählt.

² Im Übrigen richten sich Wahlverfahren, Wiederwahl, Abwahl, Beginn und Dauer der Amtszeit nach den Bestimmungen der Wahl und Amtsdauer der Dekanin / des Dekans der Fakultätsversammlung. In Ausnahmefällen kann die gesamthafte Amtsdauer von 6 Jahren um weitere 3 verlängert werden.

§ 24 Aufgaben

Die drei Vizedekaninnen / Vizedekane haben folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Umsetzen der Fakultätsgeschäfte gemeinsam mit der Dekanin / dem Dekan. Dabei sind sie der Dekanin / dem Dekan unterstellt
- b) Ressortvorsteher/in; als solche können sie Fachbezeichnungen tragen, die dem jeweiligen Ressort entsprechen (z.B. Studiendekan/-in, Forschungsdekan/-in etc.)
- c) Vertretung der Dekanin / des Dekan im Verhinderungsfall sowie gemäss Delegation
- d) Entscheidung über die Äquivalenz von Studiausweisen und –Leistungsbescheinigungen auswärtiger Hochschulen (nach Prüfung durch Fachpersonen)

II.4.3. Geschäftsführer/-in und Dekanatsstab

§ 25 Geschäftsführer/-in

¹ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer unterstützt die Dekanin / den Dekan und die Vizedekaninnen / Vizedekane bei ihrer Arbeit. Sie / er ist dabei besonders für betriebswirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Belange der Fakultät zuständig.

² Sie / er leitet den Dekanatsstab. Sie / er ist der Dekanin / dem Dekan direkt unterstellt.

§ 26 Dekanatsstab

¹ Im Dekanatsstab sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates zusammengefasst.

² Sie können fachlich den Ressorts projektbezogen oder als permanente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewiesen werden.

§ 27 Anstellung

Geschäftsführer/-in und Mitarbeiter/-innen des Dekanatsstabes werden von den Mitgliedern der Dekanatsleitung ausgewählt und an der Universität angestellt.

II.5. Kommissionen

§ 28 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen der Medizinischen Fakultät arbeiten nach einem Reglement, welches sowohl den Auftrag als auch die Regularien festlegt. Die Mitglieder werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens erfolgt Neuwahl für eine volle Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

² Sie erstatten der Fakultätsleitung einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre Arbeit. Allfällige mündliche oder schriftliche Zwischenberichte können seitens des Dekanates oder der Fakultätsleitung angefordert werden.

§ 29 Befristete Kommissionen

¹ Zeitlich befristete Kommissionen erhalten von der Dekanin / vom Dekan einen schriftlichen Auftrag. In diesem wird auch der Zeitrahmen für die Kommissionsarbeit und der Vorsitz der Kommission festgelegt.

² Sie erstatten nach Abschluss der Kommissionsarbeit einen schriftlichen Bericht an die Dekanin / den Dekan. Allfällige mündliche oder schriftliche Zwischenberichte können seitens der Dekanin / des Dekans oder der Fakultätsleitung angefordert werden.

II.6. Delegierte der Fakultät

§ 30

¹ Delegierte der Fakultät erhalten vom Dekanat einen schriftlichen Auftrag und arbeiten nach dem Reglement des Gremiums dem sie angehören.

² Sie werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 3 Jahre, soweit nicht im Reglement des entsprechenden Gremiums anders festgelegt. Im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens erfolgt Neuwahl für eine volle Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

³ Sie erstatten einmal jährlich schriftlichen Bericht an den Auftraggeber. Allfällige mündliche oder schriftliche Zwischenberichte können seitens des Dekanates oder der Fakultätsleitung angefordert werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Änderungen des Organisationsreglements

¹ Jedes Mitglied der Fakultätsversammlung hat das Recht, dem Dekanat einen schriftlich begründeten Antrag auf Änderung dieses Reglements einzureichen; dessen Wortlaut ist allen Mitgliedern der Fakultätsversammlung spätestens mit der Einladung zur Sitzung, an welcher der Antrag behandelt wird, schriftlich bekannt zu geben.

² Eine Revision des Organisationsreglements wird nur dann rechtskräftig, wenn sich wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

§ 32 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.